

# HINWEISBLATT

## zur bedarfsorientierten Mindestsicherung

### Allgemeines

Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt Ihre Bereitschaft voraus, in angemessener, Ihnen möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen (§ 7 Oö. BMSG). Diese Bereitschaft wird von allen hilfebedürftigen Personen in Ihrer Haushaltsgemeinschaft erwartet.

Dazu gehört insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 Oö. BMSG;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11 Oö. BMSG;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (wie z.B. Unterhaltsansprüche), bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung der von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder der Mindestsicherungsbehörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage,
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a Oö. BMSG.

### Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung erfolgt im Regelfall in Form von monatlichen Geldleistungen (12x jährlich), die auf Ihr Konto überwiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung grundsätzlich im Voraus geleistet wird und es durch schwankende Einkommenshöhen, kürzere Anspruchszeiträume bzw. wechselnde Haushaltssituationen zu Über- oder Unterzahlungen kommen kann. Diese werden durch Aufrollung in den Folgemonaten ausgeglichen, ohne dass ein eigener Bescheid zu erlassen ist (§ 13 Abs. 6 Oö. BMSG).

### Kürzung bei Nichteinsatz der Arbeitskraft (bei arbeitsfähigen Personen)

Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung kann stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht.

Im Einzelfall kann eine darüber hinausgehende Kürzung erfolgen oder die Leistung von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert wird (§ 11 Abs. 4 und 5 Oö. BMSG).

### Mitwirkung bei der Sachverhaltsfeststellung

Sie bzw. Ihr gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere die zur Durchführung des Verfahrens

1. erforderlichen Angaben zu machen,
2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
3. erforderlichen (auch ärztlichen) Untersuchungen zu ermöglichen.

Kommen Sie (Ihr gesetzlicher Vertreter) der Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.

### Geltendmachung des Unterhalts

Die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (insbesondere von Unterhaltsansprüchen) gehört zur Bemühungspflicht. Sie haben den Ihnen zustehenden Unterhalt einzufordern, wenn dies für Sie angemessen, möglich und zumutbar ist. Sofern dies nicht ausreichend erfolgt, haben Sie Ihre Ansprüche auf den Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu übertragen. Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, erhalten Sie keine Leistung entsprechend der vorgesehenen Mindeststandards, sondern es ist gemäß § 7 Abs. 3 Oö. BMSG ausschließlich die unmittelbare Bedarfsdeckung sicherzustellen.

### Anzeige- und Rückerstattungspflicht

Sie (Ihre gesetzliche Vertreterin bzw. Ihr gesetzlicher Vertreter) haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Haushaltssituation, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16 (insbesondere Haftstrafen, Aufenthalte außerhalb Oberösterreichs), unverzüglich nach dem Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren Aufenthalt, haben (§ 35 Abs. 1 Oö. BMSG).

Wurde Ihnen bedarfsorientierte Mindestsicherung wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht gewährt, haben Sie diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten (§ 35 Abs. 2 Oö. BMSG).

### **Beschäftigungs-Einstiegsbonus**

Wenn Sie zumindest sechs Monate durchgehend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, können Sie einen Beschäftigungs-Einstiegsbonus nach § 18a Oö. BMSG beantragen. Dieser Beschäftigungs-Einstiegsbonus muss binnen einem Monat ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit explizit beantragt werden und kann grundsätzlich binnen fünf Jahren maximal für die Dauer von zwölf Monaten bezogen werden.

### **Kostenersatzpflicht**

Gemäß § 41 Abs. 6 Oö. BMSG wird darauf hingewiesen, dass Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet sind, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangen oder sichergestelltes Vermögen verwertbar wird (§ 37 Oö. BMSG)

Weiters wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus für die Kosten von Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung von folgenden Personengruppen unter bestimmten Voraussetzungen Kostenersatz zu leisten ist:

1. unterhaltspflichtige Angehörige nach Maßgabe des § 38 Oö. BMSG;
2. ersatzpflichtige Personen/Organisationen nach Maßgabe des § 39 Oö. BMSG.

Diese Personen sind zur Bekanntgabe Ihrer Einkommens- und Vermögenssituation verpflichtet.

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) im Themenbereich Gesellschaft und Soziales.

### **HINWEIS NACH DER EU DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG:**

1. Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
2. Datenschutzbeauftragte  
Für das Amt der Oö. Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften sowie für die Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung:  
KPMG Security Services GmbH  
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz  
E-Mail: [DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)  
Telefon: +(43) 732 6938 2610  
  
Für den Magistrat der Stadt Steyr:  
Mag. Philipp Summereder  
Im Kramlehnerweg 1a  
4061 Pasching  
  
Für den Magistrat der Stadt Linz:  
Mag. Ing. Markus Oman,  
CSE (O.P.P.), Tel: 0732 7070,  
E-Mail: [datenschutz@mag.linz.at](mailto:datenschutz@mag.linz.at)  
  
Für den Magistrat der Stadt Wels:  
Mag. Ing. Markus Oman,  
CSE (O.P.P.), Tel: 07242 235-0,  
E-Mail: [datenschutz@wels.gv.at](mailto:datenschutz@wels.gv.at)
3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt gemäß § 50 Abs. 1 Oö. BMSG.
4. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt:  
Bezirksverwaltungsbehörden, Träger der Sozialhilfe und Mindestsicherung, Kooperationspartner iSd § 19 Oö. BMSG, Verfahrensbeteiligte, beigezogene Sachverständige, ersuchte oder beauftragte Behörden, Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Finanzbehörden, Fremdenbehörden.
5. Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
6. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
7. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.  
Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.
8. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.